

## Hinweis

### **nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG) an private Waldbesitzende zur Aufarbeitung von Schadholz zur Bekämpfung von Borkenkäfern und Überwachung von weiterem Borkenkäferbefall**

In den Privatwäldern der Gemarkungen Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Hechingen, Stein, Stetten, Schlatt und Weilheim auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hechingen und der Gemarkungen Bisingen, Thanheim, Wessingen und Zimmern auf dem Gemeindegebiet Bisingen ist vermehrt Borkenkäferbefall festgestellt worden.

Die Sturmereignisse im vergangenen Jahr (schwere Gewitterstürme im Sommer sowie mehrere kleinere Stürme im Herbst 2023) haben in den Privatwäldern auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hechingen zu hohen Schadholzanfällen geführt. Zum Teil wurden die vom Sturm beschädigten Nadelholzbestände nicht bzw. nicht vollständig aufgearbeitet. In den vom Sturm beschädigten Restbeständen fanden die Borkenkäfer optimale Entwicklungsbedingungen vor. Vor allem angebrochene, angeschobene und gebogene Bäume konnten aufgrund ihrer herabgesetzten Abwehrkräfte dem Käfer nicht viel entgegensetzen und wurden trotz der häufig kühlen Temperaturen und reichlichen Niederschläge im Laufe dieses Sommers vom Käfer befallen und zum Absterben gebracht. Im trocken- warmen September kam es nun auch in den vom Sturm nicht betroffenen Nachbarbeständen zu weiteren massivem Käferbefall.

Um die überwinternde Populationsdichte bei den Borkenkäfern wirksam zu begrenzen und damit das Befallsrisiko im nächsten Frühjahr deutlich zu senken, werden allen betroffenen Privatwaldbesitzenden aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Abwehr weiterer Waldschäden zu ergreifen:

- **Sofortiger Einschlag der vom Käfer befallenen Schadhölzer**
- **Sofortige Abfuhr alle bruttauglichen Hölzer (alle Holzsortimente mit einem Durchmesser > 7 cm) aus dem Wald<sup>1</sup> (Der Abstand zu gefährdeten Nadelholzbeständen sollte dabei mind. 500 m, in Hauptwindrichtung jedoch mind. 1.000 m betragen.)**
- **Aufarbeitung der Gipfel zu Brennholz und Abfuhr aus dem Wald oder Kleinschneiden der Gipfel**
- **Beseitigung aller bruttauglichen Waldresthölzer, ggf. durch Verbrennen<sup>2</sup>**
- **Durchführung von regelmäßigen Befallskontrollen bis in den Herbst hinein (Auch im Winter sind bei hoher Befalldynamik periodische Kontrollen sinnvoll.)**
- **Sämtliche Sturm- und Schneebruchschäden sind im Laufe des Herbstes bzw. Winters unverzüglich aufzuarbeiten und für den Käfer brutuntauglich (Entrindung oder Abfuhr aus dem Wald) zu machen, da diese ansonsten im folgenden Frühjahr ein hervorragendes Brutmaterial für die überwinternden Käfer bieten.**

Zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen wird eine **Frist bis zum 31. Januar 2025** gesetzt.

Sollten Sie selbst nicht in der Lage sein, das Schadholz aufzuarbeiten, versuchen Sie die Hilfe eines Waldnachbarn oder Bekannten, welcher über entsprechendes Know-how und technisches Gerät zur Aufarbeitung verfügt, in Anspruch zu nehmen. Gerne ist aber auch das Forstamt behilflich, fachkundige

---

<sup>1</sup> Borkenkäfer überwintern unter der Rinde der befallenen Nadelbäume und in der Bodenstreu. Je früher die befallenen Überwinterungsbäume im Herbst aufgearbeitet und aus dem Wald verbracht werden, umso höher ist die Wirksamkeit der Maßnahme; andernfalls fallen zunehmende Käfer mitsamt der Rinde vom Baum ab und /oder verlassen den Baum aktiv in die Bodenstreu, von wo sich nach der Überwinterung im Frühjahr wieder ausschwärmen und Bäume frisch befallen. Um möglichst viele Käfer aus dem Wald zu verbringen, ist bei der Aufarbeitung und Abtransport des Holzes darauf zu achten, dass die Rinde möglichst unbeschädigt am Stamm verbleibt.

<sup>2</sup> Beim Verbrennen von bruttauglichen Waldresthölzern im Wald sind alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, um Waldbrände zu verhindern. Außerdem sollten immer nur kleinere Mengen des bruttauglichen Schlagabraumes und diese möglichst nur bei feuchter Witterung verbrannt werden. In jedem Fall ist das Verbrennen von Schlagabraum immer vorher bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Das Meldeformular sowie die gesetzlichen Grundlagen zum Verbrennen von Grünut im Wald können auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/Verbrennen+von+Gruegut> abgerufen werden. In länger anhaltenden Trockenphasen und erhöhter Waldbrandgefahr (ab Waldbrandgefahrenindex 4 bis 5) muss das Verbrennen des Schlagabraumes unterbleiben. Informationen zur aktuellen Waldbrandgefahr können beim Deutschen Wetterdienst unter <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html> abgerufen werden.

Unternehmer an Sie weiterzuvermitteln. Hier wäre es von Vorteil, wenn eine größere Aufarbeitungsmenge (ca. 30 Bäume bzw. > 10 Festmeter) zur Verfügung stünde.

Es ist ebenfalls möglich, das Holz über die Holzverkaufsstelle des Landratsamtes zu vermarkten; hierfür bitte wir Sie, mit dem Forstamt Kontakt aufnehmen. Bitte beachten Sie, dass Kleinstmengen nicht vermarktungsfähig sind bzw. eine Mindestverkaufsmenge in der oben genannten Größenordnung zusammenkommen sollte.

Den Waldbesitzenden stehen Ansprechpersonen in Fragen der Borkenkäferbekämpfung wie folgt beratend zur Seite:

Gemeindegebiet Hechingen, westlich der B27: Gabriel Werner (Tel. 0175/2227884)

Gemeindegebiet Hechingen, östlich der B27: Sophie Bellgardt (Tel. 0172/7448813)

Gemeindegebiet Bisingen: Forstamt - Bereich Hechingen (Tel. 07433/92-1591).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Waldbesitzende, die diesen Hinweis nicht beachten, mit dem Erlass einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen müssen, deren Umsetzung mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden kann.

Meßstetten, den 23.10.2024

Landratsamt Zollernalbkreis, Forstamt